

PER KURIER

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- | | | |
|-----|------------------------------|-------------------|
| 1.) | vertreten durch den Vorstand | Beteiligte zu 1) |
| 2.) | c/o | Beteiligter zu 2) |

beide:

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2015/007

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende, die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 27.07.2015 beschlossen:



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) am 17.12.2014 mit dem Produkt FSTA Mar15 mit einem Verweis belegt.

Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.500 € festgesetzt.

Gründe

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Crossing-Transaktion des Beteiligten zu 2) ohne Stellung eines Cross-Requests.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member Kennung AAAAA), der Beteiligte zu 2) ist ein bei ihr angestellter Händler (Händler Kennung AAAAA/AAA000).

Am 17.12.2014 führte der Beteiligte zu 2) mit dem Produkt FSTA Mar15 ein Pre-Arranged Geschäft unter seiner Händlerkennung durch, wobei auf der Verkaufsseite _____, auf der Kaufseite _____ standen.

Das Geschäft umfasste ein Volumen von 232 Kontrakten zu einem Preis von 480,50 €. Unmittelbar vor dem Crossing-Geschäft lag der Spread bei 480,20 € zu 480,90 €.

Die Ask-Order wurde um 10:34:49.979631 eingegeben, die Bid-Order um 10:34:52.169412.

Ein Cross-Request wurde hierbei nicht gestellt.

Die Orders wurden sodann unmittelbar gegeneinander ausgeführt, wobei für 3 Kontrakte ein dritter Käufer auf der Kaufseite stand, da diese Ordereingabe zwischen den beiden Ordereingaben von ETCPA erfolgte und somit eine höhere Zeitpriorität hatte.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die EUREX Deutschland und die EUREX Zürich, wonach ein Cross-Trade oder Pre-Arranged-Trade nur zulässig ist, wenn ein Cross-Request eingegeben worden ist.

Nach Anhörung der Beteiligten zu 1), die diesen Sachverhalt zugab, unterrichtete die Hüst unter dem 26.02.2015 die Geschäftsführung Eurex Deutschland über diesen Verstoß.

Am 29.06.2015 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, da zumindest von einem fahrlässigen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen durch die Beteiligten auszugehen sei.

Die Einleitung des Sanktionsverfahrens wurde den Beteiligten unter dem 30.06.2015 eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) hat sich wie folgt geäußert:

Sie bedauere die Nicht-Beachtung der Regelung des Cross-Requests. Sie habe unter Verwarnung sowohl mündlich als auch schriftlich ihre Händler insbesondere den Beteiligten zu 2) auf ihre Verpflichtungen zur Beachtung der Regularien hingewiesen. Die Händler seien darüber informiert worden, dass jeder Verstoß gegen Börsenregeln zu einer offiziellen Verwarnung oder Aussetzung der Handelsaktivitäten führen könne. Durch ein gesondertes Seminar mit einem speziellen Kapitel über die Eurex Handelsvorschriften seien alle ihre 34 Händler bezüglich der Bedeutung des regelkonformen Verhaltens geschult worden.

Der streitgegenständliche Vorfall sei in ihren speziell hierfür geführten Akten registriert worden.

Mit der durchgeführten Aktion sei ein Nettogewinn von 664,50 € erzielt worden.

Der Beteiligte zu 2) hat vorgetragen, er sei seit 2001 Händler bei der Beteiligten zu 1). Die strikte Einhaltung der Regeln der EUREX sei für ihn von jeher von zentraler Bedeutung, was seine sorgfältige Tätigkeit seit 15 Jahren erweise. Obwohl er die Eingabe des Cross-Request vergessen habe, sei ihm damit lediglich ein leichter Fehler im Hinblick auf die Regel 2.6 unterlaufen. Ihm könne jedenfalls nicht vorgeworfen werden, potenzielle Marktteilnehmer durch das Crossing-Geschäft ausgeschlossen zu haben. Dies erweise der Umstand, dass nur der Verkaufsauftrag mit 232 Kontrakten durchgeführt worden sei. Der Kaufauftrag habe nur für 229 Kontrakte durchgeführt werden können, da ein dritter Marktteilnehmer 3 Kontrakte gekauft habe. Um die ganz Menge abzuschließen, habe er für diese drei Kontrakte einen erhöhten Preis von 480,7 € akzeptieren müssen.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion des im § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat fahrlässig gegen 2.6 ‚Cross- und Pre-Arranged-Trades‘ hier Absatz 3 der ‚Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich‘ verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade nur bei Stellung eines Cross-Requests zulässig. Die Regelung dient der Vermeidung von Insider-Geschäften, der marktgerechten Preisbildung und der Bereitstellung von Liquidität, ist also eine Vorschrift, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung Nr. 2.6 Absatz 3 der Handelsbedingungen wird von den Beteiligten nicht bestritten. Damit ist der Sanktionierungstatbestand erfüllt.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten des Beteiligten zu 2) auszugehen. Der Beteiligte zu 2) hat zugegeben, die Stellung des Cross-Requests vergessen zu haben.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Es handelte sich hier um den einmaligen fahrlässigen Verstoß eines seit über 15 Jahren erfolgreichen Händlers.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles ist auch darin begründet, dass es einem dritten Marktteilnehmer gelungen ist, an dem Crossing-Geschäft - wenn auch nur mit 3 Kontrakten - teilzunehmen, so dass mit dem Crossing-Geschäft nicht gänzlich das Ziel der Regelung des 2.6, nämlich Liquidität bereitzustellen, verfehlt wurde.

Auch war zu berücksichtigen, dass der Preis des Crossing-Geschäftes in Höhe von 480,50 € innerhalb des Spreads von 480,20 € zu 480,90 € lag, die finanziellen Nachteile für nicht zum Zuge gekommenen Marktteilnehmer deshalb als gering bewertet werden können.

Die Beteiligten haben das Fehlverhalten eingesehen und bedauert.

Die Beteiligte zu 1) hat durch Schulungen und Ermahnungen vorgesorgt zukünftige Vorkommnisse zu vermeiden.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen jeweils mit einem Verweis, wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsenVO) als angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsenVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung

für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: 2015/007

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland